



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 100/2016 Wohnbauförderungsrichtlinien

Wohnbauförderungsrichtlinien

Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 12.12.2016 nachfolgende Förderung beschlossen:

I. Präambel

Um ausreichend Stellflächen für PKW sicherzustellen empfiehlt die Marktgemeinde Vomp den Bauwerbern von Wohnbauten die Errichtung der nachstehenden Anzahl von PKW-Stellplätzen und gewährt bei entsprechender Umsetzung der Empfehlung eine Wohnbauförderung. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Vomp. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

II. Geltungsbereich

Die Förderungsrichtlinie gilt für alle nach dem 1.1.2017 ergangenen Verkehrsaufschließungsabgabenbescheide der Marktgemeinde Vomp für bauliche Anlagen mit Wohnnutzung.

III. Anzahl der zu errichtenden Abstellmöglichkeiten

ARTEN DER BAULICHEN ANLAGEN	ANZAHL DER ABSTELLMÖGLICHKEITEN
1. WOHNBAUTEN	
1.1. je Wohnung	2 Abstellmöglichkeiten
1.2. je Einfamilienwohnhaus	2 Abstellmöglichkeiten
1.3. Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	3 Abstellmöglichkeiten je Wohnung
2. HEIME	
2.1. Altenwohnheime	für 30 m ² oder pro 8 Betten - 2 Abstellmöglichkeiten
2.2. Schüler- Lehrlingsheime	für 20 m ² oder pro 2 Betten - 1 Abstellmöglichkeit
2.3. Ledigen-, Studenten, Schwesternheime	je Bewohner 1,5 Abstellmöglichkeiten
2.4. Jugendherbergen	10 Besucher - 2 Abstellmöglichkeiten
	Es ist jeweils jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Anzahl an Abstellmöglichkei- ten ergibt.

IV. Höhe der Wohnbauförderung

Die Höhe der Wohnbauförderung beträgt 40 % auf den jeweils geltenden Verkehrsaufschließungskostensatz und wird nur gewährt bei bescheidmäßiger Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgabe durch die Marktgemeinde Vomp. Eine Mehrfachbeantragung einer Gewährung der Förderung auf den Verkehrsaufschließungskostensatz ist nicht möglich.

V. Antragstellung/Abwicklung der Förderansuchen

Die Bauwerber haben die Möglichkeit, im Zuge der Baueinreichung den Antrag auf Gewährung der Wohnbauförderung mit dem dafür von der Marktgemeinde Vomp zur Verfügung gestellten Formular (abrufbar auf der Homepage der Gemeinde oder im Gemeindeamt erhältlich) zu stellen.

Bei der Errichtung von Zubauten, Aufbauten, Neubauten mit max. zwei Wohneinheiten, bei denen ersichtlich ist, dass die für die Gewährung der Wohnbauförderung erforderlichen Stellplätze vorhanden sind, wird die Förderung bereits bei der Vorschreibung des Verkehrsaufschließungsbeitrages in Abzug gebracht.

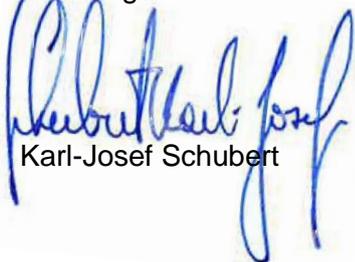
Bei der Errichtung von Zubauten, Aufbauten, Neubauten mit mehr als zwei Wohneinheiten erfolgt die Gewährung der Förderung frühestens nach Fertigstellungsmeldung (Bauvollendung) und einer durchgeführten Kontrolle der tatsächlich vorhandenen KFZ-Stellplätze durch einen Mitarbeiter der Marktgemeinde Vomp.

VI. Rückzahlung der Förderung

Die Marktgemeinde Vomp behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Bauwerber die entsprechende Anzahl an Stellplätzen nicht ausgeführt hat.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Vomp zu erfolgen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Karl-Josef Schubert

